

## Deutsche Markenmeldung

Stand: März 2021

Individualmarken kennzeichnen Produkte oder Dienstleistungen, um eine Zuordnung zu einem bestimmten Unternehmen zu ermöglichen und den Waren bzw. Dienstleistungen ein bestimmtes Image zu verleihen. Als Kennzeichen können insbesondere Worte, Bilder, Kombination aus beidem dienen. Aber z.B. auch für Farben, Klänge, 3-D-Formen oder Aufmachungen kann Schutz erlangt werden. Eine deutsche Markenmeldung dient dem bundesweiten Schutz der Qualitäts- und Werbeanstrengungen.

### Schutzvoraussetzungen

**Absolute Schutzhindernisse** bestehen, wenn das Zeichen nicht als Hinweis auf einen Geschäftsbetrieb geeignet ist, beispielsweise, weil es für die Waren- oder Dienstleistungen beschreibend oder aus sonstigen Gründen freihaltebedürftig ist. Diese absoluten Schutzhindernisse werden vom Deutschen Patent- und Markenamt vor der Eintragung geprüft.

**Relative Schutzhindernisse** sind ältere Rechte, die der Anmeldung entgegenstehen. Ein älteres Recht steht einer Markenmeldung entgegen, wenn wegen der Identität oder Ähnlichkeit der Zeichen und der Identität oder Ähnlichkeit der Waren oder Dienstleistungen für die betroffenen Verkehrskreise die Gefahr der Verwechslung besteht. Diese Schutzhindernisse werden vor der Eintragung nicht geprüft, sondern müssen von deren Inhaber nach der Eintragung geltend gemacht werden (Widerspruch).

### Kosten und zeitlicher Ablauf einer Markenmeldung in Deutschland

Zeit		
Jahre	Monate	Preise sind Nettoangaben, anfallende Amtsgebühren sind eingerechnet
		Eine vor Anmeldung oder Benutzungsaufnahme ausgeführte <b>Recherche</b> und deren Auswertung verringert das Risiko einer Rechtsverletzung bzw. eines Widerspruchs durch Dritte. Kosten <b>Ähnlichkeitsrecherche ca. 300 bis 700 €</b> , jeweils bei bis zu 3 Warenklassen; bei Bildmarken und/oder umfangreicher oder rechtlich schwieriger Auswertung auch darüber hinaus
	0	Beratung, Vertretungsübernahme, Anmeldung mit Formulierung eines Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses. Kosten (online-Einreichung) für bis zu drei Waren- und Dienstleistungsklassen <b>810 €</b> ; für jede weitere Klasse 175 €.
ca. 1 – 3		Eintragung, wenn das Deutsche Patent- und Markenamt keine Beanstandungen hat, sonst Amtsbescheid. Dann sind eine Überarbeitung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses und/oder rechtlichen Ausführungen bezüglich gerügter absoluter Schutzhindernisse erforderlich. Kosten nach Aufwand.
		<b>Veröffentlichung</b> der Eintragung ca. 4 Wochen nach Eintragung. Danach <b>drei Monate Widerspruchsfrist</b> für die Geltendmachung älterer Rechte. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist ohne Eingang eines Widerspruchs berechnen wir weitere <b>300 €</b> für die <b>Weitervertretung</b> (Aktenbereithaltung, Beantwortung allgemeiner Fragen zur Marke) einschließlich der Überwachung der Frist zur Verlängerung der Marke nach 10 Jahren.
		Bei Widerspruch Einschätzung der Verwechslungsgefahr. Bei Verteidigung der Marke im Widerspruchsverfahren Kosten nach Aufwand.
	6	<b>Limit für Auslandsnachmeldung</b> mit dem Zeitrang der deutschen Anmeldung (Priorität). Spätere Auslandsanmeldungen sind aber trotzdem möglich, sie erhalten dann jedoch den jeweiligen aktuellen Anmeldetag.
5		Spätestens fünf Jahre nach Ablauf der Widerspruchsfrist <sup>1</sup> muß die Marke benutzt worden sein, sonst kann sie auf Antrag eines Dritten im Umfang der nicht benutzten Waren und Dienstleistungen gelöscht werden. Das gilt auch bei späterer Nichtbenutzung über fünf zusammenhängende Jahre. Nach Ablauf der Benutzungsschonfrist ist eine Durchsetzung der Marke gegenüber Verletzern oder jüngeren Marken nur im Umfang einer rechtserhaltenden Benutzung möglich.
10		Alle 10 Jahre kann eine Marke durch Gebührentichtung verlängert werden (bis 3 Warenklassen 1.350 €, jede weitere Klasse je 410 €) anderenfalls erlischt sie.

<sup>1</sup> neue Regelung seit 14.01.2019

## **Kollektivmarke**

Neben den schon erläuterten Individualmarken kennt das Markengesetz auch Kollektivmarken. Diese dienen dazu, die Waren und Dienstleistungen der Kollektivmitglieder von denen anderer Unternehmen nach betrieblicher oder geographischer Herkunft, ihrer Art, ihrer Qualität oder sonstiger Eigenschaften zu unterscheiden.

Anmelder können rechtsfähige Verbände oder deren Dachverbände sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Obligatorisch einzureichen ist eine Markensatzung, in der u.a. der Zweck des Verbandes, die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und Bedingungen für die Benutzung der Kollektivmarke festgelegt sind.

## **Gewährleistungsmarke**

Seit dem 14.01.2019 erlaubt das deutsche MarkenG, korrespondierend zur Unionsmarkenverordnung nun auch die Anmeldung von Gewährleistungsmarken. Diese dienen dazu, bestimmte Qualitäten der Ware oder Dienstleistung zu gewährleisten, die von einer neutralen Instanz zu überwachen sind.

Anmelder kann jeder sein, der nicht Hersteller oder Händler der beanspruchten Waren bzw. Erbringer der beanspruchten Dienstleistungen ist. Auch für eine solche Markenmeldung ist die Vorlage einer Markensatzung obligatorisch. Diese muß u.a. eine Neutralitätserklärung des Anmelders, die Eigenschaften, die der Gewährleistung zugrundeliegen sowie Angaben über deren Prüfung und Überwachung enthalten.